

Gutachterrichtlinie der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt das Verfahren und die Voraussetzungen der Berufung von Gutachtern sowie die von den Gutachtern bei der Erstellung der Gutachten zu beachtenden Grundsätze.

1. Gutachter

Gutachter haben bei der Erstellung von Gutachten der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorragende Sachkunde, Objektivität, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit zu entsprechen.

2. Berufung von Gutachtern durch die Zahnärztekammer

(1) Gutachter werden vom Vorstand der Zahnärztekammer für die Dauer einer Legislaturperiode berufen und in eine Liste aufgenommen. Diese Liste kann Patienten, Gerichten oder Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

(2) Alle approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzte können zum Gutachter berufen werden, die mindestens 7 Jahre praktisch als Zahnarzt tätig waren oder Hochschullehrer sind. Sie sollten noch zahnärztlich tätig sein.

(3) Zum Gutachter kann grundsätzlich nur berufen werden, wer seine besondere Qualifikation dadurch nachweist, dass er in einem Zeitraum von vier Jahren vor der Berufung Fortbildungsleistungen erbracht hat, die 200 Punkten analog dem Richtlinienkatalog der Bundeszahnärztekammer (Punkteempfehlung Fortbildung BZÄK (DGZMK – gültig ab 01.01.2006) entsprechen. Dabei dürfen nur (zahn-)medizinische Fachthemen Berücksichtigung finden. Mindestens 100 dieser Punkte müssen in dem Fachgebiet erbracht worden sein, für das der Kandidat als Gutachter berufen werden soll. Für Gutachter mit Referententätigkeit gilt, dass maximal 25 % der 200 Punkte durch eigene Referententätigkeit erworben werden können.

(4) Hochschullehrer (Professoren und Dozenten) gelten ohne besondere Nachweise als qualifiziert.

(5) Zahnärzte, die zum Gutachter berufen werden sollen (Kandidaten), können von Mitgliedern des Vorstandes der Zahnärztekammer oder des Beratungs- und des Schlichtungsausschusses sowie den Kreisstellenvorsitzenden benannt werden oder sich selbst als Kandidaten vorschlagen.

3. Abberufung

Der Vorstand der Zahnärztekammer kann bei nachträglichem Wegfall einer der unter 2. genannten Voraussetzungen oder aus wichtigem Grund den Gutachter abberufen oder das sofortige Ruhen der Gutachterbestellung anordnen.

4. Gutachtenauftrag und Ablehnung des Auftrages

- (1) Der Gutachtenauftrag wird vom Patienten, vom Kostenträger, vom Zahnarzt, vom Gericht, einer Behörde, einer Kammer oder einer anderen Person mit berechtigtem Interesse erteilt.
- (2) Der Gutachter kann einen Gutachtenauftrag ablehnen, soweit er nicht durch Gesetz zur Übernahme verpflichtet ist.
- (3) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn
 - das Thema des Gutachtens die Möglichkeit und Fähigkeit des Gutachters überschreitet;
 - sich der Gutachter für befangen hält;
 - sich der Gutachter nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb einer vom Auftraggeber vorgegebenen angemessenen Frist zu erfüllen, es sei denn, der Auftraggeber erklärt hierzu sein Einverständnis;
 - dem Gutachter auch auf Nachfrage nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

5. Besondere Pflichten des Gutachters

- (1) Bei der Anfertigung von Gutachten hat der Gutachter persönlich mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und im Rahmen des Auftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern. Der Gutachter ist persönlich für sein Gutachten verantwortlich.
- (2) Für die Bewertung der Befunde; Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Zahnheilkunde maßgebend; demgegenüber haben individuelle Auffassungen des Gutachters zurückzutreten.
- (3) Bei der Untersuchung, der Befragung eines Patienten sowie bei der Erstellung des Gutachtens sind nicht der Sache dienliche oder herabsetzende Äußerungen über die Person oder über die vorliegende Arbeit des Behandlers zu unterlassen.
- (4) Der Gutachter hat die Schweigepflicht zu beachten und in die Erstellung des Gutachtens einbezogene Hilfspersonen auf die Einhaltung der Schweigepflicht hinzuweisen.
- (5) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.
- (6) Gutachter sowie die bei ihnen angestellten oder mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft verbundenen Zahnärzte dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens nicht behandeln. Notfallbehandlungen sind davon ausgenommen.

6. Vorbereitung des Gutachtens

(1) Der Gutachter bestätigt dem Auftraggeber unverzüglich den Eingang des Gutachtauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten. Nach Prüfung der Unterlagen hat er sich unverzüglich dazu zu äußern, ob er den Gutachtauftrag übernimmt.

(2) Der Gutachter fordert bei Bedarf über den Auftraggeber weitere Behandlungsunterlagen an und entscheidet, ob eine Untersuchung des Patienten erforderlich ist.

(3) Bei einer Untersuchung im Rahmen der Begutachtung kann der betroffene Zahnarzt anwesend sein, sofern der Patient dem zustimmt.

7. Aufbau des Gutachtens

(1) Jedes Gutachten beginnt mit

- Namen und Anschrift des Gutachters,
- Namen und Anschrift des Patienten, Geburtstag,
- Namen und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
- Auftraggeber des Gutachtens, bei Gerichten unter Angabe des Aktenzeichens,
- vorliegende Unterlagen,
- Angaben über vorgenommene Untersuchungen.

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss, im Übrigen aus der Fragestellung des Auftraggebers. Der Gutachter ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und soll es nicht überschreiten. Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll zu beantworten, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen, damit die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.

(3) Bei der Darstellung des Sachverhalts sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und die von ihm vorgetragenen Beschwerden aufzunehmen. Es folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen.

(4) Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes ist zu beantworten, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als „lege artis“ zu beurteilen ist und keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

(5) Der Gutachter hat sich einer rechtlichen Beurteilung und eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachtauftrages sind.

8. Weitergabe des Gutachtens

(1) Das Gutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.

(2) Der Gutachter ist berechtigt, das Gutachten in anonymisierter Form der Kammer für Qualitätssicherungszwecke zu übersenden; auf Anforderung der Kammer ist er hierzu verpflichtet.

9. Entschädigung des Gutachters

(1) Bei Privatgutachten:

Der Gutachter stellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. für Ärzte (GOÄ). Hierbei sind insbesondere Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand zu berücksichtigen. Bei besonders umfangreicher Gutachtertätigkeit wird vorher eine schriftliche Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ angeraten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Festhonorar zu vereinbaren.

(2) Bei Gerichtsgutachten:

Für Gerichtsgutachten gilt grundsätzlich das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG – Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Vorherige Absprachen über Abweichungen der Regelung in Satz 1 mit dem Gericht sind zulässig.

(3) Bei Gutachten im Auftrag von öffentlich rechtlichen Kostenträgern erfolgt die Berechnung von Leistungen gemäß § 11 Abs. 1 GOÄ mit dem 1,0fachen Satz, wenn dem Gutachter gemäß § 11 Abs. 2 GOÄ vorab eine entsprechende Bescheinigung des öffentlich-rechtlichen Kostenträgers vorgelegt wird, die auf diesen Umstand hinweist. Von diesem Modus kann durch separate Kostenvereinbarung mit dem Kostenträger gem. § 12 Abs. 5 GOÄ oder gemäß der Gebührenordnung der Kammer abgewichen werden.

10. Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die formelle Ordnungsgemäßheit von Gutachten (nicht deren inhaltliche Aussage) und deren Gebührenrechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die Kammer zur Streitschlichtung anrufen.

11. Haftpflichtversicherung der Gutachter

Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass er für seine Gutachtertätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist.

Diese Gutachterrichtlinie wurde durch den Vorstand der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern auf seiner Sitzung am 28. April 2010 in Schwerin beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Gutachterrichtlinie aus dem Jahre 2004.